



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Funktion und Stellung des Abschlussprüfers nach deutschem und englischem Recht“

Dissertation vorgelegt von Christian Schneiders

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Werner F. Ebke

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

A. Erster Teil: Hinführung

Die Arbeit „Funktion und Stellung des Abschlussprüfers nach deutschem und englischem Recht“ untersucht, welche Rolle das Deutschland und England Recht dem Abschlussprüfer in ihrem jeweiligen Corporate Governance-System zuweisen. Diese Fragestellung ist von aktueller Relevanz, da der Abschlussprüfer jüngst Gegenstand von Reformen war, mit denen die EU eine weitere Angleichung des Abschlussprüferrechts zugunsten eines europäischen Binnenmarktes bezweckte. Zu diesem Zweck wurden sowohl eine Richtlinie¹ als auch eine Verordnung² erlassen.

Um Verständnis für die deutsche und englische Auffassung von Funktion und Stellung des Revisors³ zu entwickeln, betrachtet die Arbeit zunächst die Anfänge der Abschlussprüfung, um sodann deren Entwicklung bis hin in die Gegenwart nachzuzeichnen. Es folgt eine Darstellung der Funktionen, mit denen der englische und deutsche Prüfer vom jeweils geltenden Recht traditionell betraut werden. Von den ihm zukommenden Aufgaben ist seine Stellung innerhalb der Corporate Governance abhängig, welche sodann beleuchtet wird. Dabei ist es notwendig, die Unterschiede des dualistischen und monistischen Systems zu erkennen, da sich die Stellung des Revisors nicht losgelöst von der jeweiligen Unternehmensverfassung erklärt. Sind hieran anschließend dann Unterschiede und Gemeinsamkeiten des deutschen und englischen Abschlussprüferrechts erarbeitet, wird untersucht, inwieweit in der Vergangenheit durch Unionsrecht und nationale Kodizes eine Harmonisierung des Verständnisses von Funktion und Stellung des Abschlussprüfers erfolgt ist und ob damit einhergehend auch eine Annäherung der deutschen und englischen Corporate Governance festgestellt werden kann.

Die Arbeit betrachtet in Deutschland die Aktiengesellschaft und in England die public limited company, mithin jene zwei Gesellschaftsformen, die einen organisierten Kapitalmarkt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen können und als sog. „Public Interest Entities“ im Fokus der EU-Reformen des Jahres 2014 standen.

Die Beschränkung des Rechtsvergleichs auf das deutsche und englische Recht erfolgt nicht nur vor dem Hintergrund, dass beide Staaten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung innerhalb der EU Vorbilder für die Rechtsordnungen anderer Länder sind; sie stehen darüber hinaus auch exemplarisch für verschiedenartige Corporate Governance-Ansätze. Während in Deutschland Gesellschaften klassischerweise durch die interne Corporate Governance geprägt werden und eine dualistische Unternehmensverfassung aufweisen, sind englische Unternehmen traditionell der externen Corporate Governance verschrieben und organisieren sich mit einem eingliedrigem board. Hierdurch sieht sich der Abschlussprüfer seit seiner Einführung mit unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen konfrontiert, was der Frage nach einer möglichen Angleichung von Funktion und Stellung des Abschlussprüfers eine besondere Spannung verleiht. Der bevorstehende Austritt Großbritanniens aus der EU ändert indes nichts daran, dass die Reformen des Jahres 2014 in das englische Recht eingeflossen sind und jenes damit potentielles Resultat des zu untersuchenden Harmonisierungsprozesses ist.

B. Zweiter Teil: Die historische Entwicklung der Abschlussprüfung

¹ Richtlinie 2014/56/EU, ABl. L 158/196.

² Verordnung Nr. 537/2014, ABl. Nr. L 158/77.

³ „Revisor“ meint dabei im Folgenden stets den externen Revisor, mithin den Abschlussprüfer bzw. external auditor.

In England ist mit Beginn der Industriellen Revolution die Entstehung größerer Gesellschaften festzustellen. Kapitalintensive Projekte wie der Bau von Eisenbahnstrecken machten es notwendig, dass Aktiengesellschaften als „Kapitalsammelbecken“ fungierten. Aktionäre stellten diesen Gesellschaften ihr Kapital zur Verfügung und wurden im Gegenzug an der Unternehmung beteiligt. Ein unmittelbares Mitspracherecht hatten sie in der Gesellschaft indes nicht; vielmehr übten sie ihre Verfügungsgewalt mittelbar durch die Gesellschaftsorgane aus. Letztere stellten auch den für die Ausschüttung von Dividenden maßgeblichen Jahresabschluss auf. Der einfache Aktionär hatte dabei jedoch keine Gewähr dafür, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß erfolgte und er nicht um Gewinne betrogen wurde. Nachdem Fälle letzterer Art sich häuften, sah sich der Gesetzgeber des Joint Stock Companies Act von 1844 dazu veranlasst, die Möglichkeit des Gründens einer privaten Gesellschaft mit der Bedingung zu verknüpfen, nicht nur einen Jahresabschluss aufzustellen, sondern ihn auch von einem Abschlussprüfer überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse seiner Prüfung hatte dieser den Aktionären im sog. auditor's report vorzulegen. Mit der Einführung des Revisors traf der historische Gesetzgeber damit bereits eine Entscheidung, die für das englische Abschlussprüferrecht grundlegend ist: der auditor steht im Lager der Aktionäre, deren Agent zur Kontrolle der Unternehmensführung er ist.

In Deutschland stellte das Preußische Gesetz über Aktiengesellschaften aus dem Jahr 1843 die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter den Vorbehalt einer landesherrlichen Genehmigung. Als man dieses Konzessionssystem aufgab, wurde ab dem Jahr 1870 in Aktiengesellschaften ein obligatorischer Aufsichtsrat etabliert, der nunmehr die Tätigkeit der Unternehmensführung überwachen sollte. Da er dieser Aufgabe in der Folge nicht hinreichend gerecht werden konnte, stellte ihm der Gesetzgeber 1931 schließlich einen Abschlussprüfer an die Seite. Diesem kam die Aufgabe zu, den Aufsichtsrat im Anschluss an die Prüfung eines Jahresabschlusses mittels eines Prüfungsberichts darüber zu informieren, ob die Rechnungslegung des Vorstandes den gesetzlichen Anforderungen entsprach. Der vom Revisor ebenfalls anzufertigende Bestätigungsvermerk war demgegenüber an die interessierte Öffentlichkeit adressiert und sollte für die Gesellschaft nach Außen hin eine Art „Gütesiegel“ sein. Er blieb an Inhalt und Umfang jedoch hinter dem Prüfungsbericht zurück, und dies war kein Zufall. Wie auch schon der englische Gesetzgeber 1844, so traf auch der deutsche bei der Einführung der gesetzlichen Abschlussprüfung 1931 eine grundlegende – aber zum englischen Recht konträre – Wertentscheidung, die seither das hiesige Verständnis von Funktion und Stellung des Abschlussprüfers prägt: Der Revisor ist primär der Unterstützung des Aufsichtsrats zugeordnet; der Information der Aktionäre dient er nur sekundär.

Von den beiden genannten Wertentscheidungen des jeweiligen historischen Gesetzgebers, der den Abschlussprüfer in England als Agent der Aktionäre und in Deutschland als Unterstützer des Aufsichtsrats verstand, ist das deutsche und englische Recht bis zum heutigen Tag nicht nachhaltig abgewichen.⁴

C. Dritter Teil: Die Funktion des Abschlussprüfers

Die historischen Anfänge der Abschlussprüfung zeigten bereits, dass der deutsche und englische Gesetzgeber unterschiedliche „Gesellschaftsorgane“⁵ im Sinn hatte, welche der Revisor bei der Überwachung der Unternehmensführung unterstützen sollte. Dies ist kein

⁴ Nicht unerwähnt bleiben soll dabei, dass der Gesetzgeber des Aktiengesetzes von 1965 den Abschlussprüfer zwischenzeitlich vom Aufsichtsrat wegrückte und zum Vorstand hinwandte; dies wurde indes durch das KonTraG von 1998 wieder rückgängig gemacht.

⁵ In Anführungszeichen ist dieser Begriff deshalb, weil das englische Gesellschaftsrecht keine Gesellschaftsorgane nach deutschem Verständnis kennt.

Zufall. Während der in Deutschland vorherrschende Ansatz die Überwachung der Unternehmensführung durch entsprechend ausgestaltete Strukturen innerhalb des Unternehmens sicherstellen will (sog. interne Corporate Governance), vertraut die externe Corporate Governance angelsächsischer Prägung in dieser Hinsicht auf den Kapitalmarkt. Der Abschlussprüfer arbeitet in der Folge im Rahmen der internen Corporate Governance der unternehmensinternen Kontrollinstanz zu; innerhalb der externen Corporate Governance garantiert er gegenüber dem Kapitalmarkt bzw. den Aktionären die Richtigkeit der von Seiten des Unternehmens veröffentlichten Informationen in Form des Jahresabschlusses.⁶

Ungeachtet der unterschiedlichen Aufgaben, die der Revisor demnach je nach Corporate Governance-System zu erfüllen hat, werden ihm sowohl in Deutschland als auch in England drei zentrale Funktionen zugeschrieben, die jedoch – dem vorherrschenden System Rechnung tragend – unterschiedlich interpretiert werden: die Kontroll-, die Informations- und die Beglaubigungsfunktion.

Die Kontrollfunktion des Revisors erfolgt in England wie auch in Deutschland zugunsten der Aktionäre und ist in beiden Ländern ähnlich ausgestaltet. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kontrolliert der Abschlussprüfer, ob die Rechnungslegung der Unternehmensführung im Einklang mit den geltenden Normen steht und insgesamt vom Unternehmen ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesellschaft gezeichnet wird.

Die Informationsfunktion des Revisors kommt in England und Deutschland unterschiedlichen Adressaten zugute. Während er im dualistischen System Informationen aus der Abschlussprüfung aufbereitet und im Prüfungsbericht nach § 321 HGB dem Aufsichtsrat zur Verfügung stellt, findet er im monistischen System eine solche originäre, von der Unternehmensführung verschiedene unternehmensinterne Kontrollinstanz nicht vor. Es sind hier die Aktionäre, die der auditor mit seinem report zuvörderst über die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung unterrichtet.⁷ Diese Aufgabe kommt in Deutschland dem Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB zu; wie bereits gesehen, steht er jedoch qualitativ hinter dem Prüfungsbericht zurück, sodass daran bereits die Nachrangigkeit der Information externer Adressaten im deutschen Recht offenkundig wird.

Durch die Erfüllung seiner Beglaubigungsfunktion bekundet der Revisor gegenüber der Öffentlichkeit die Ordnungsgemäßheit des geprüften Jahresabschlusses. Investoren, Kapitalgeber und Aktionäre können anhand des Bestätigungsvermerks bzw. durch Lesen des auditor's report erkennen, ob sie den von der Unternehmensführung vorgelegten Daten über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens Vertrauen schenken dürfen und diese in die Entscheidung darüber einfließen lassen können, ob sie weiterhin bzw. erstmalig in die Gesellschaft investieren oder ihr Kredit geben. Da das Interesse an einer solchen Beglaubigung nicht von der Struktur des Unternehmens abhängig ist und für die deutsche und englische Öffentlichkeit gleichermaßen besteht, ist das Verständnis der gleichlautenden Funktion des Abschlussprüfers in beiden Ländern annähernd deckungsgleich.

D. Vierter Teil: Die Stellung des Abschlussprüfers

Die anhand der unterschiedlichen Ausrichtung der Informationsfunktion erkennbar gewordenen Unterschiede hinsichtlich der Rolle des Abschlussprüfers in Deutschland und England setzen sich notwendigerweise bei der Frage danach fort, in welcher Beziehung der

⁶ Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich die jeweiligen Elemente der Corporate Governance-Systeme nicht gegenseitig ausschließen. Entsprechend findet man in England auch Instrumente der internen und in Deutschland Mittel der externen Corporate Governance.

⁷ Companies Act 2006, Sec. 495.

Revisor dem Unternehmen gegenübertritt und in welchem Verhältnis er zu den einzelnen Gesellschaftsorganen steht. Aus der Funktion des Prüfers ergibt sich unweigerlich seine Positionierung zum Unternehmen; da er nach englischem und deutschem Verständnis der Information verschiedener (Primär)Adressaten dient, richtet sich auch seine Stellung nach unterschiedlichen Adressaten aus.

Der auditor steht im Lager der Aktionäre; ihnen ist er in besonderer Weise informationspflichtig. Folgerichtig wird er von diesen nicht nur gewählt; im Rahmen der Hauptversammlung können die Anteilseigner auch unmittelbar Fragen an ihn richten. Zur Unternehmensführung, dem board, zeichnet sich das Verhältnis durch eine große Distanz aus. Letzteres gilt auch für den deutschen Abschlussprüfer. Seine Beziehung zum Unternehmen wird indes nicht hauptsächlich von den Aktionären, sondern vielmehr durch den Aufsichtsrat geprägt. Nicht zuletzt ist dies daran zu erkennen, dass das deutsche Recht auf Hauptversammlungen nicht die Möglichkeit einer unmittelbaren Befragung des Abschlussprüfers durch die Anteilseigner vorsieht.⁸

Diese unterschiedliche Ausrichtung darf indes nicht losgelöst von der jeweiligen Unternehmensverfassung gesehen werden. Während deutsche Aktiengesellschaften typischerweise neben dem Vorstand als unternehmensführendes Organ einen Aufsichtsrat als überwachendes Kontrollorgan aufweisen, organisieren sich englische public limited companies mit einem eingliedrigem board. Dieses setzt sich aus executive directors und non-executive directors (NEDs) zusammen. Erstere sind mit der Führung des Tagesgeschäfts betraut; letztere üben eine überwachende, kontrollierende Funktion aus, sind aber gleichwohl ebenfalls Teil der Unternehmensführung. Dadurch weist das englische board grundsätzlich keine strikte Trennung zwischen Unternehmensführung und deren Kontrolle auf. Die Unterstützung einer unternehmensinternen Kontrollinstanz, wie sie der Abschlussprüfer in Deutschland leistet, konnte in England mangels eines unabhängigen Adressaten in der Vergangenheit nicht in der gleichen Weise erfolgen.

Der Cadbury Report reagierte in England 1992 auf die fehlende Möglichkeit einer unabhängigen Kontrolle innerhalb des eingliedrigen board und empfahl die Etablierung sogenannter audit committees. Diese werden mit NEDs besetzt und nehmen fest zugewiesene Aufgaben wahr, welche die Überwachung der Finanzberichterstattung und des internen Kontrollsystems umfassen; ebenfalls sind sie für den auditor erster Ansprechpartner in Fragen der Abschlussprüfung. Im audit committee soll der Revisor eine von der Unternehmensführung möglichst unabhängige Kontrollinstanz finden. Indes geht es fehl, das englische audit committee mit dem deutschen Prüfungsausschuss gleichzusetzen: Während ersteres das Nichtvorhandensein eines Kontrollorgans innerhalb des board kompensieren soll, ist die Einrichtung des letzteren dem Aufsichtsrat gem. § 107 Abs. 3 Satz 1, 2 AktG grundsätzlich anheimgestellt. Im Gegensatz zum englischen weist das deutsche Aktienrecht seit dem Jahr 1870 eine obligatorische unternehmensinterne Kontrollinstanz auf, weshalb der Prüfungsausschuss keine vergleichbar große Bedeutung für die deutsche Organisationsverfassung besitzt wie das audit committee in England.

E. Fünfter Teil: Der Abschlussprüfer als Gegenstand des Unionsrechts

Die Einführung des audit committee durch den Cadbury Report zeigt beispielhaft, dass das Abschlussprüferrecht im Laufe der Zeit einem stetigen Wandel unterliegt. Das Streben nach einer möglichst guten Corporate Governance ist für Unternehmen unerlässlich, um sich das

⁸ Damit korrespondiert, dass der Abschlussprüfer im Rahmen der Hauptversammlung auch kein Rederecht innehat, was ihm die Bezeichnung „steinerner Gast“ einbrachte; vgl. *Hommelhoff*, in: Baetge, Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, S. 115 (156).

Vertrauen von Kapitalgebern zu sichern. Diese Zielsetzung aufgreifend entwickelten sich zunächst in England, späterhin auch in Deutschland nationale Corporate Governance-Kodizes heraus, die auf der Grundlage freiwilliger Befolgung den Unternehmen Standards guter Unternehmensführung anempfehlen.

Zugleich ist es ausgewiesenes Ziel der EU seit ihrer Gründung im Jahr 1957 als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt zu etablieren. Im Zuge dessen wird es als unerlässlich erachtet, die Corporate Governance europäischer Unternehmen nicht nur für Kapitalgeber vergleichbar auszugestalten, sondern diese zudem durch entsprechende Reformen auf ein möglichst hohes Niveau zu heben. Auch der Abschlussprüfer als Element der Corporate Governance ist von diesen Bestrebungen betroffen und war entweder unmittelbar oder mittelbar Gegenstand zahlreicher Grünbücher, Empfehlungen, Richtlinien und Verordnungen, welche die Organisationsverfassungen als solche oder auch gezielt den Revisor selbst in den Fokus nahmen.

Sowohl den nationalen als auch den Bestrebungen der EU ist es dabei eigen, die innerhalb der nationalen Rechtsordnungen entwickelten Corporate Governance-Standards zu vergleichen und sinnvolle Aspekte zu übernehmen. Während die nationalen Kodizes damit zwar ohne es zu beabsichtigen, aber doch unweigerlich eine Angleichung der Corporate Governance in den einzelnen Mitgliedstaaten herbeiführen, ist dies von vornherein erklärtes Ziel der EU.

Dabei stehen die EU und die nationalen Kodizes bei der Angleichung der Corporate Governance sowie der des Abschlussprüferrechts nicht selbstständig nebeneinander. Vielmehr befruchteten sich deren Bemühungen in der Vergangenheit gegenseitig und wechselten einander in ihrer Vorreiterrolle ab.⁹ So wurden die Ansätze der fünften, die Struktur von Aktiengesellschaften betreffenden Richtlinie aus dem Jahr 1972 bereits im Vorfeld ihres Scheiterns 2001 durch den Cadbury Report aufgegriffen. Während die Richtlinie die Trennung von Unternehmensführung und deren Kontrolle im Sinne des dualistischen Systems präferierte, wagte der englische Kodex ganz in diesem Sinne erste Schritte hin zur Etablierung einer unternehmensinternen und unabhängigen Kontrollinstanz durch die Einführung des audit committee. Späterhin griff die Abschlussprüferrichtlinie 2006 diesen Ansatz auf und schrieb sämtlichen Unternehmen von öffentlichem Interesse die Einrichtung eines solchen Prüfungsausschusses vor.¹⁰

Ein weiteres Beispiel für das Aufgreifen nationaler Ansätze durch die EU, welche sodann von ihr durch Richtlinien oder Verordnungen europaweit vereinheitlichend vorgegeben wurden, stellt der deutsche Prüfungsbericht nach § 321 HGB dar. Dieses Instrument des Abschlussprüfers hatte sich seit seiner Einführung darin bewährt, die unternehmensinterne Kontrollinstanz – den Aufsichtsrat – bei dessen Überwachung der Unternehmensführung zu unterstützen. Der EU-Gesetzgeber des Jahres 2014 machte sich die Idee eines solchen Berichts zu eigen und führte ihn als „Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss“¹¹ europaweit ein.

Damit war es jedoch nicht getan. Wie bereits gesehen, findet ein derartiger Bericht des Abschlussprüfers an die unternehmensinterne Kontrollinstanz im monistischen System englischer Prägung grundsätzlich keinen mit dem deutschen Aufsichtsrat vergleichbaren Ansprechpartner vor, weshalb sich der auditor's report nicht an die NEDs richtet, sondern an die Aktionäre.¹² Um auch im monistischen System einen tauglichen Adressaten dieses neuen

⁹ ABl. EG Nr. C 131/49

¹⁰ Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist jedoch – wie bereits gesehen – in Deutschland aufgrund der bereits bestehenden Kontrolle durch den Aufsichtsrat fakultativ ausgestaltet (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG), wengleich die Mehrheit der hiesigen Unternehmen ungeachtet dessen von dieser Option Gebrauch macht.

¹¹ Art. 11 der Verordnung Nr. 537/2014.

¹² Hierbei ist zu beachten, dass zwar seit Beginn der 1990er-Jahre in zahlreichen Aktiengesellschaften ein audit committee eingerichtet war, welches die Funktionen des deutschen Aufsichtsrats zumindest in Ansätzen nachzeichnen sollte. Allerdings wurden diese Ausschüsse vor der Abschlussprüferreform des Jahres 2014 gemeinhin nicht als ausreichend vom board emanzipiert und dementsprechend auch nicht als eine

Zusatzberichts bereitzustellen, galt es, eine weitere Aufwertung des audit committee zu initiieren, welches im Rahmen der organisationsverfassungsrechtlichen Möglichkeiten dem board so gegenüberzutreten sollte, wie dies im Verhältnis des Aufsichtsrats zum Vorstand der Fall ist. Entsprechend sah Artikel 39 der Richtlinie 2014/56/EU die Ausstattung des Prüfungsausschusses mit neuen Kompetenzen vor, die ihm zu einer größeren Eigenständigkeit gegenüber der Unternehmensführung verhalf.

In der Folge der Implementierung der europäischen Vorgaben in das englische Recht hat das audit committee nunmehr – darin dem deutschen Aufsichtsrat ähnlich – umfangreiche Kompetenzen hinsichtlich der Bestellung des und der Kommunikation mit dem auditor. Auf diese Weise wurde durch die Einführung des Zusatzberichts nicht nur die Arbeit des englischen Revisors ähnlich der des deutschen für die interne Corporate Governance fruchtbar gemacht, sondern gleichzeitig und notwendigerweise im englischen Gesellschaftsrecht mit der Aufwertung des audit committee auch eine Art „Dualismus light“ eingeführt.

Eine Zusammenschau aus der dem auditor aufgrund des neuen Zusatzberichts nunmehr zukommenden Funktion innerhalb der internen Corporate Governance und seiner neu ausgestalteten Beziehung zum erstarkten audit committee lässt erkennen, dass sich insbesondere durch die EU-Reformen des Jahres 2014 das Verständnis von Funktion und Stellung des Abschlussprüfers in England dem deutschen in einem Maße angenähert hat, wie es seit Beginn der gesetzlich verpflichtenden Abschlussprüfung nicht der Fall war.

Kontrollinstanz angesehen, welche an Effizienz und Unabhängigkeit auf einer Stufe mit dem Aufsichtsrat steht.